

idF d. Anpassungsges. vom 11. 6. 68, GBl. I S. 242 Ziff. 14) verfolgt werden.

§ 188

Fahrlässige Verursachung eines Brandes

(1) Wer fahrlässig eine in § 185 genannte Handlung begeht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht, eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet oder einen besonders schweren Sachschaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Diese Bestimmung trägt bereits vom Begriff her der Unterscheidung dieser Straftat zur Brandstiftung Rechnung. Damit ist der Begriff der fahrlässigen Brandstiftung des früheren StGB beseitigt. Die begriffliche Abgrenzung entspricht dem unterschiedlichen Wesen beider Delikte.
2. Nach Abs. 1 muß der Täter eine der in § 185 beschriebenen Handlungen fahrlässig begangen haben. Hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale vgl. § 185.
3. Abs. 2 regelt erfolgsqualifizierte Fälle. Er ist erfüllt, wenn der Täter durch das Vergehen
 - eine schwere Körperverletzung oder den Tod eines Menschen verursacht;
 - eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet oder
 - einen besonders schweren Sachschaden verursacht.

Die in Abs. 2 genannten Qualifizierungsmerkmale stimmen mit denen der Ziff. 1 und 2 des § 186 bis auf den Umfang des Schadens überein. Während § 186 auch den ideellen Schaden umfaßt, wird in Abs. 2 der Eintritt eines besonders schweren Sachschadens, d. h. materiellen Schadens, gefordert. Zur Erläuterung der anderen objektiven Tatbestandsmerkmale vgl. § 186.

§ 189

Tätige Reue

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes ist abzusehen, wenn der Täter aus eigenem